



Amtliche Bekanntmachung des Amtes Schrevenborn für die Gemeinde Schönkirchen

I. Geltung der Bescheide über die Hundesteuern und deren Fälligkeiten in der Gemeinde Schönkirchen für das Kalenderjahr 2026

In den in vorherigen Kalenderjahren zugestellten Abgabenbescheiden wird darauf hingewiesen, dass die festgesetzten Abgaben auch für Folgejahre Gültigkeit haben, bis ein neuer Abgabenbescheid erteilt wird.

Gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird bestimmt, dass die Hundesteuern in der gleichen Höhe für das Kalenderjahr 2026 gelten, sofern nicht aufgrund von Änderungen neue Bescheide zu erlassen sind.

Die Hundesteuern werden aufgrund der Satzungen der Gemeinde Schönkirchen erhoben und sind solange zu den bekannten Fälligkeitsterminen zu entrichten, die sich aus dem zuletzt zugestellten Abgabenbescheid ergeben, bis ein neuer Bescheid erlassen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Abgabenfestsetzung kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntgabe beim **Amt Schrevenborn, Die Amtsdirektorin, Dorfplatz 2, 24226 Heikendorf**, einzulegen.

Heikendorf, 05. Dezember 2025

Amt Schrevenborn
Die Amtsdirektorin
gez. Bohrer

Zusätzliche Hinweise:

Zahlungsarten

Sofern Sie eine Abrufermächtigung erteilt haben, erfolgt die Abbuchung der Steuern und Gebühren automatisch zum Tage der Fälligkeit. Ansonsten sind Zahlungen ausschließlich an das Amt Schrevenborn auf eines der nachstehend aufgeführten Bankkonten zu leisten:

Förde Sparkasse
Kieler Volksbank eG

IBAN: DE38210501700100214444
IBAN: DE59210900070059900008

BIC: NOLADE21KIE
BIC: GENODEF1KIL